

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
1	2	3	4
1	Übernehmen von Arbeitsaufträgen und kundenorientierte Kommunikation <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Arbeitsaufträge hinsichtlich der Kundenanforderungen und betrieblichen Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen und mit betrieblich beteiligten Personen abstimmen</li> <li>e) technische Regelwerke, Bauvorschriften und allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen berücksichtigen</li> <li>f) Wünsche und Einwände von Kunden und Kundinnen oder betrieblich beteiligten Personen entgegennehmen und weiterleiten</li> </ul>	
2	Planen, Vorbereiten und Organisieren von Arbeitsaufgaben <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>f) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer, ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten</li> <li>g) digitale Endgeräte für die Planung und Durchführung der eigenen Arbeitsschritte nutzen</li> <li>h) Leistungen anderer Gewerke bei der Planung einbeziehen und Vorleistungen berücksichtigen</li> <li>i) Aufgaben im Team planen, mit weiteren beteiligten Personen abstimmen und umsetzen, Ergebnisse der Zusammenarbeit auswerten</li> <li>j) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen</li> <li>k) ressourcenschonende Verwendung von Baustoffen und Bauhilfsstoffen planen und ausführen</li> <li>l) Fachbegriffe, auch fremdsprachliche, auftragsbezogen anwenden</li> <li>m) Informationen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen, auswählen und nutzen</li> </ul>	2
3	Einrichten, Sichern, Unterhalten und Räumen von Baustellen <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>p) bei der Bereitstellung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von Unterkünften und sanitären Anlagen mitwirken</li> <li>q) Leistungen vorangegangener Gewerke als Bedingung für die Ausführung der eigenen Tätigkeiten prüfen</li> <li>r) Maßnahmen zur Nutzung von Verkehrswegen umsetzen sowie Verkehrsleiteinrichtungen nach vorgegebenem Verkehrszeichenplan aufstellen und unterhalten</li> <li>s) ergonomische Arbeitsmittel und -hilfen verwenden sowie ergonomische Arbeitsweisen anwenden</li> <li>t) Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen</li> <li>u) Baustellensicherungsmaßnahmen durchführen</li> <li>v) Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und Ver- und Entsorgungsleitungen vor Beschädigung schützen, Kampfmittelfreigabe beachten</li> <li>w) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, insbesondere von Gerüsten und Leitern, beurteilen, Mängel dokumentieren und Dokumentation weiterleiten</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> <li>x) Lastaufnahme- und Anschlagmittel unterscheiden, auswählen, überprüfen und einsetzen</li> <li>y) Maßnahmen bei Arbeiten mit Staubbelastung ergreifen</li> <li>z) Abfall- und Reststoffe auf der Baustelle sortenrein trennen, lagern und den Abtransport vorbereiten, dabei kreislaufwirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen</li> <li>aa) Verbrauchsgüter auffangen und umweltgerechte Entsorgung veranlassen</li> <li>bb) Baustoffe, Werkzeuge und Maschinen für den Abtransport vorbereiten</li> <li>cc) Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Unterkünfte und sanitäre Anlagen für den Abtransport vorbereiten</li> <li>dd) geräumte Arbeitsplätze übergeben</li> </ul>	6
4	Bedienen und Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Anlagen <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Maschinen auswählen, insbesondere Kernbohrgeräte, Kettensägen, Handkreissägen und Betonsägen, einrichten, bedienen, pflegen und warten</li> <li>d) In- und Außerbetriebnahme von Maschinen durchführen</li> <li>e) Störungen an Maschinen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen</li> <li>f) technische Hilfsmittel zur Klimatisierung und Staubminimierung auswählen und auf Funktionsfähigkeit prüfen, einrichten und bedienen</li> <li>g) Maschinen auf Dichtheit prüfen, um Verunreinigung der Umwelt zu vermeiden</li> <li>h) Verdichtungsgeräte, insbesondere Rüttler, Stampfer und Walzen, auswählen und bedienen</li> <li>i) Minibagger, Radlader und Dumper außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs führen</li> </ul>	
5	Prüfen, Lagern und Auswählen von Baustoffen und Bauhilfsstoffen <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Art und Eigenschaften unterscheiden, auswählen und dem Arbeitsauftrag zuordnen</li> <li>f) Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards bei der Auswahl von Baustoffen und Bauhilfsstoffen berücksichtigen</li> <li>g) Bedarf an Baustoffen und Bauhilfsstoffen, Fertigteilen sowie Ein- und Anbauteilen ermitteln, diese anfordern und bereitstellen</li> <li>h) Baustoffe und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen, Ergebnisse dokumentieren und bei Abweichungen Maßnahmen ergreifen</li> </ul>	
6	Lesen und Anwenden von Plänen und Zeichnungen, Anfertigen von Skizzen, auch digital <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen</li> <li>e) Aufmaße und Bestandsskizzen für durchzuführende Arbeiten erstellen</li> <li>f) maßstabgerechte Zeichnungen erstellen</li> <li>g) digitale Endgeräte verwenden, branchenübliche Software nutzen</li> </ul>	8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> <li>h) bemaßte Einbauskizzen und Pläne unter Anwendung normgerechter Sinnbilder anfertigen</li> <li>i) Einmessskizzen und Aufmaßskizzen anfertigen</li> </ul>	
7	Durchführen von Messungen mittels sowohl analoger als auch digitaler Messgeräte <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7)	f) Höhen-, Lage-, Längen-, Richtungs- und Winkelmessungen, auch digital und satellitengestützt, durchführen	
8	Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9)	<ul style="list-style-type: none"> <li>f) Konstruktionen von Schacht- und Sonderbauwerke aus Beton und Stahlbeton unterscheiden</li> <li>g) Auf- und Widerlager herstellen</li> <li>h) Schalungen herstellen, aufbauen, versteifen und abspannen</li> <li>i) Bewehrungen herstellen und einbauen</li> <li>j) Einbauteile montieren</li> <li>k) Betone nach Verwendungszweck und Eigenschaften unterscheiden und auf Sicht prüfen</li> <li>l) Frischbeton mit Maschinen fördern, einbringen, verdichten, abziehen, glätten und nachbehandeln</li> <li>m) Bauwerke gegen nichtdrückendes und drückendes Wasser durch Beschichtungen abdichten</li> </ul>	12
9	Herstellen von Baukörpern aus Steinen <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>g) Konstruktionen von Schacht- und Sonderbauwerke aus Steinen und Fertigteilen unterscheiden</li> <li>h) Erdplanum herstellen</li> <li>i) Auflage herstellen</li> <li>j) Bodenplatten für Schachtbauwerke herstellen und Außendichtungen anbringen</li> <li>k) Verfahren zur Erstellung von örtlich hergestellten Schachtbauwerken aus Kanalklinkern unterscheiden und Konstruktionserfordernisse berücksichtigen</li> <li>l) Schachtbauwerke aus Kanalklinkern instand halten und umbauen</li> <li>m) Sohlengerinne und Bermen herstellen</li> <li>n) Deckenkonstruktionen herstellen</li> <li>o) Steighilfen und Absturzsicherungen montieren</li> <li>p) Aussparungen und Bohrungen herstellen und schließen</li> <li>q) Schachtabdeckungen einbauen</li> <li>r) Schachtbauwerke auf Dichtheit prüfen</li> <li>s) Anschlusselemente für die Anbindung der Rohrleitungen einbauen</li> <li>t) Verfahren zur Erstellung von Schachtbauwerken aus Fertigteilen unterscheiden</li> <li>u) Schachtbauwerke aus Fertigteilen einbauen und montieren</li> <li>v) Fertigteile lagegerecht einbauen und auf Lage überprüfen</li> <li>w) Außendichtungen anbringen</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
1	2	3	4
10	Herstellen von Baugruben und Gräben und Durchführen von Verbauarbeiten und Wasserhaltungen <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11, § 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>k) Baugrund beurteilen</li> <li>l) Hindernisse im Baugrund feststellen sowie Unregelmäßigkeiten und Gefährdungen im Baugrund erkennen und melden</li> <li>m) Maßnahmen zum Auffinden von Ver- und Entsorgungsleitungen durchführen, insbesondere Suchschlitze herstellen</li> <li>n) Böschungen entsprechend der Bodenarten anlegen</li> <li>o) Verbauarten, insbesondere hinsichtlich der örtlichen Gegebenheiten, des Grundwassers, der Tiefe und der statischen Erfordernisse, unterscheiden</li> <li>p) Baugruben und Gräben durch waagerechten und senkrechten Normverbau sichern, auf Sicht prüfen und beim Verfüllen zurückbauen</li> <li>q) Verbauarten, insbesondere Kammerdielenelementverbau, anwenden</li> <li>r) Auswirkungen der Witterungsverhältnisse auf die Bodenbeschaffenheit sowie den Verbau beurteilen und berücksichtigen</li> <li>s) vorhandene Leitungen sichern</li> <li>t) Werkzeuge und Maschinen zum Ausheben, Einbauen und Verdichten von Böden unterscheiden, auswählen und einsetzen</li> <li>u) Böden hinsichtlich der Aushubbreite lösen, Böden laden, fördern, lagern und sichern</li> <li>v) Verfüllbaustoffe auf ihre ökologischen Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Kohlendioxid-Bilanz, unter Einbeziehung kreislaufwirtschaftlicher Gesichtspunkte einschätzen</li> <li>w) Aushubböden zum Einbau prüfen, aufbereiten und nach Erfordernissen konditionieren, Einbaumaterialien für die Verfüllung auf Eignung und Verwendungsfähigkeit prüfen</li> <li>x) Aushubböden und Einbaumaterialien auf Verdichtungsfähigkeit prüfen, einbauen und verdichten</li> <li>y) Wasserhaltung überwachen</li> </ul>	
11	Herstellen von Verkehrswegen <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12)	<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Straßenoberbau aufnehmen, Baustoffe auf Wiederverwendbarkeit prüfen und getrennt lagern</li> <li>f) Planum herstellen und auf Tragfähigkeit, Höhenlage, Ebenheit und Verdichtung prüfen</li> <li>g) Einbaumaterialien auf Beschaffenheit und Verwendungsfähigkeit prüfen, einbauen und verdichten</li> <li>h) gebundene und ungebundene Tragschichten unter Beachtung der Dicke, Ebenheit und der profilgerechten Lage einbauen und verdichten</li> <li>i) Einfassungen herstellen</li> <li>j) Bettung für Pflasterdecken und Plattenbeläge herstellen</li> <li>k) Pflaster- und Plattenverbandsarten unterscheiden, Pflasterdecken und Plattenbeläge nach Aufgrabungen mit künstlichen und natürlichen Steinen wiederherstellen</li> <li>l) Unterlage für den Asphalteinbau vorbereiten und prüfen</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im
			13. bis 24. Monat
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> <li>m) Einbaumaterialien, insbesondere auf Temperatur, prüfen</li> <li>n) Asphaltsschichten nach Aufgrabungen manuell und maschinell einbauen und verdichten</li> <li>o) Asphaltsschichten auf Schichtdicke und Ebenheit prüfen</li> <li>p) Anschlüsse, Nähte, Fugen und Ränder herstellen</li> </ul>	
12	Herstellen von Infrastrukturleitungen und Bohrungen <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13, § 4 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13)	<ul style="list-style-type: none"> <li>k) Freispiegel- und Druckrohrleitungen unterscheiden sowie Freispiegelleitungen herstellen</li> <li>l) untere Bettung entsprechend der vorgegebenen Tragfähigkeit herstellen</li> <li>m) Rohre höhen- und fluchtgerecht im vorgegebenen Gefälle einbauen</li> <li>n) Abzweige und Formstücke einbauen, einmessen und protokollieren</li> <li>o) obere Bettung, Seitenverfüllung, Abdeckung und Hauptverfüllung von Rohren unter Berücksichtigung der Leitungszone herstellen</li> <li>p) Haus- und Grundstücksentwässerungen herstellen</li> <li>q) Anbohrungen herstellen und Sattelstücke einbauen</li> <li>r) Kabelleitungen nach Material und Verwendungszweck unterscheiden</li> <li>s) Kabel einbauen und abdecken</li> <li>t) Kabelschutzrohre einbauen und Zwischenräume verfüllen</li> <li>u) Kabel in Kabelschutzrohre einbringen</li> <li>v) Bohrgeräte und Zubehör unterscheiden</li> <li>w) Bohrungen im Trockenbohrverfahren herstellen</li> </ul>	
13	Umbauen und Rückbauen von Baukörpern <sup>3</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14)	<ul style="list-style-type: none"> <li>f) Bestandspläne, insbesondere Leitungspläne, beachten und mit örtlichen Gegebenheiten abgleichen</li> <li>g) Öffnungen in Decken, Wänden und Fundamenten durch Stemmen und Schneiden herstellen sowie Öffnungen sichern</li> <li>h) Fahrbahnbeläge für Aufgrabungen aufnehmen</li> <li>i) Beton- und Stahlbetonteile sowie Rohr- und Kabelleitungen demontieren und Stahlbetonteile und Rohr- und Kabelleitungen stofflich trennen</li> <li>j) Gefahrstoffe erkennen, Sicherung und Entsorgung veranlassen</li> </ul>	4
14	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen und Übergeben der Leistungen <sup>2</sup> (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15 sowie § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 15)	<ul style="list-style-type: none"> <li>d) Arbeitsergebnisse dokumentieren und von anderen erbrachte Leistungen berücksichtigen</li> <li>e) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen</li> <li>f) Kunden und Kundinnen sowie betrieblich beteiligte Personen über fertiggestellte Arbeiten informieren</li> <li>g) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen</li> </ul>	2